



Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (KiBe-Reglement)

Vom 15. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG¹⁾) vom 6. März 2001 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegeseztz, GG²⁾) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Rheinfelden fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zu diesem Zweck leistet die Stadt kommunale Beiträge an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Betreuungsgutscheine).

Art. 2 Fördermittel

¹ Mit dem jährlichen Budget wird festgelegt, mit welchem Gesamtbetrag die familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten gefördert werden. Auf den Grundlagen der Bemessungskriterien dieses Reglements legt der Gemeinderat die Faktoren so fest, dass die Budgetvorgabe eingehalten wird.

¹⁾ SAR 851.200

²⁾ SAR 171.100

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Betreuungsverhältnisse von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rheinfelden in Kindertagesstätten in Rheinfelden, welche über eine Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung verfügen und mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

² Die Erziehungsberechtigten müssen für eine Anspruchsberechtigung den Nachweis ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt in der Vollziehungsverordnung fest, welche Kriterien für die soziale Indikation gelten. Sozialhilfebezüglerinnen und –bezügler erhalten keine Beiträge.

2 Beitragsberechnung**Art. 4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

¹ Kommunale Beiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsberechtigten ausgerichtet. Der Gemeinderat legt in der Vollziehungsverordnung einen von Einkommen und Vermögen abhängigen Tarif fest.

Art. 5 Normkosten

¹ Mit den Normkosten definiert die Stadt die Maximalkosten eines Betreuungstages in einer Kindertagesstätte, welche die Kindertagesstätte als Elternbeitrag erheben darf.

² Die Normkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:

- a) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses, bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen dem kalkulatorischen Mietwert;
- b) Strukturzuschläge oder –abschläge für die Aufwendungen als Ausbildungsort, die Sozialversicherungsleistungen sowie das Platzangebot für Kleinkinder unter 18 Monaten.

³ Die den Kindertagesstätten gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG³) zustehenden Beiträge des Kantons werden bei den Normkosten angemessen in Abzug gebracht.

Art. 6 Berechnungsfaktoren

¹ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie die Angemessenheit der Berücksichtigung der kantonalen Beiträge werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG⁴), einer durchschnittlichen Auslastung der Kindertagesstätte von 90% und branchenüblicher Löhne in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

² Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, kommen die jeweils aktuellen Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (Verband KitaS) zur Anwendung.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kindertagesstätten werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien gewichtet. Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, legt der Gemeinderat die Gewichtungsfaktoren in der Vollziehungsverordnung fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

Art. 8 Elternbeitrag

¹ Der Gemeinderat legt in der Vollziehungsverordnung die maximalen Elternbeiträge für die von der Stadt subventionierten Betreuungstage fest. Diese sind für die Kindertagesstätten verbindlich.

² In der Festlegung der Elternbeiträge für die von der Stadt nicht subventionierten Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.

³) SAR 851.200

⁴) SAR 851.200

Art. 9 Arbeitgeberbeiträge

¹ Beteiligten sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.

3 Leistungsvereinbarungen mit Kindertagesstätten**Art. 10 Grundsatz**

¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, auf Gesuch hin eine Leistungsvereinbarung ab. Er kann den Kreis der berechtigten Kindertagesstätten aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel einschränken. Es besteht kein Anspruch auf beitragsberechtigte Betreuungstage.

² Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für drei Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen können gegenseitig mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 11 Beitragsberechtigte Betreuungstage

¹ Der Gemeinderat legt für jede Kindertagesstätte in der Leistungsvereinbarung die Zahl der beitragsberechtigten Tage (Kontingente) und die Normkosten pro Betreuungstag fest.

² Die Kindertagesstätten sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden beitragsberechtigten Betreuungstage angehalten, Kinder mit kommunalen Beiträgen aufzunehmen.

³ Werden die beitragsberechtigten Betreuungstage nicht oder nur teilweise genutzt, kann der Gemeinderat den Anspruch für das Folgejahr kürzen.

⁴ Beitragsberechtigt sind nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage.

⁵ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

Art. 12 Geltendmachung der kommunalen Beiträge

¹ Die Kindertagesstätten haben unter Vorlage detaillierter Betreuungsnachweise vierteljährlich die kommunalen Beiträge in Rechnung zu stellen. Auf Gesuch hin können Akontozahlungen geleistet werden.

Art. 13 Folge von Verstössen und Missachtungen

¹ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien einer Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 14 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Personen und Kindertagesstätten, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in ihren Verhältnissen sind umgehend zu melden.

Art. 15 Unrechtmässiger Bezug

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuzahlen.

Art. 16 Rechtsschutz

¹ Sind Betroffene mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁵⁾) vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

⁵⁾ SAR 271.200

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.06.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	--

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.06.2016	01.01.2017	Erstfassung	--